

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Sigmaringendorf

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

- Verwaltungsgebührensatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sigmaringendorf am 29.09.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Das Gebührenverzeichnis wird um die laufende Nummer 17 ergänzt, siehe Anlage Gebührenverzeichnis.

§ 2 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sigmaringendorf, den 29.09.2025

gez.

Dominik Mattes

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	Mittlerer Dienst/Verwaltungs- fachangestellte: 50,00 € Gehobener Dienst: 60,00 € Höherer Dienst: 75,00 € pro Stunde Arbeitsaufwand aber mindestens 3,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	Mittlerer Dienst/Verwaltungs- fachangestellte: 50,00 € Gehobener Dienst: 60,00 € Höherer Dienst: 75,00 € pro Stunde Arbeitsaufwand aber mindestens 3,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €
3.	Beglaubigung, Bestätigungen	
3.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	Mittlerer Dienst/Verwaltungs- fachangestellte: 50,00 € Gehobener Dienst: 60,00 € Höherer Dienst: 75,00 € pro Stunde Arbeitsaufwand aber mindestens 3,00 €
3.2	Amtliche Beglaubigung und Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Zeugnissen, Attesten, Ausweisen aller Art, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	3,00 €
4.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
4.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden.	Mittlerer Dienst/Verwaltungs- fachangestellte: 50,00 € Gehobener Dienst: 60,00 € Höherer Dienst: 75,00 € pro Stunde Arbeitsaufwand aber mindestens 3,00 €

4.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	1/10 bis ½ der Gebühr nach 4.1, mindestens 3,00 €
5.	Schreibgebühren	
5.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
5.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	0,50 €
	für jede weitere Seite:	0,25 €
5.1.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	0,60 €
	für jede weitere Seite:	0,35 €
6.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	
7.	Bauordnungsrecht	
7.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	60,00 €
7.2	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen (§ 53 Abs. 6 LBO):	60,00 €
7.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	8,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer
8.	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	13,00 €
9.	Fischereischeine	
9.1	Erteilung von Fischereischeinen	
9.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr):	11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018)
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre):	11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 40,00 € (Stand Dezember 2018)
9.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit (10 Jahre):	11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 80,00 € (Stand Dezember 2018)
9.1.4	Jugendfischereischein:	11,00 €

9.2	Verlängerung von Fischereischeinen	
9.2.1	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr):	5,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018)
9.2.2	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre):	5,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 40,00 € (Stand Dezember 2018)
9.2.3	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit (10 Jahre):	5,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 80,00 € (Stand Dezember 2018)
10.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch 3,00 €
10.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
11.	Gewerbesachen	
11.1	allgemein	
11.1.1	Gewerbemeldung und Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	15,00 €
11.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	5,00 €
11.2	Spiele	
11.2.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	60,00 €
11.2.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO (Bestätigung, dass der Aufstellungsort für Spielgeräte den Vorschriften entspricht)	60,00 €
11.2.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	60,00 €
11.3	Gaststätten	
11.3.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	16,00 € für den ersten Tag zuzüglich 8,00 € für jeden weiteren Tag
12.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
12.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	8,00 €
12.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	8,00 €
13.	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren, je Person:	25,00 €
14.	Melderecht	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	5,00 €
14.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €

14.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	5,00 €
14.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	5,00 €
14.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
14.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €
14.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €
14.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	5,00 €
14.4	Gebührenfrei sind insbesondere:	
14.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
14.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
14.4.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
14.4.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
14.4.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
14.4.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
14.4.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
14.4.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
14.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
14.4.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
15.	Plakatiererlaubnis	15,00 €
16.	Pfandmarkenverleih Für jede Wertmarke, die nicht zurückgegeben wird, wird eine Entschädigungspauschale in Höhe von 0,20 € erhoben	10,00 €
17.	Standesamt	
17.1	Eheschließungen im Foyer der Donau-Lauchert-Halle	Es wird eine Gebühr nach Ziffer 2 der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für öffentliche Versammlungs- und Veranstaltungsräume für 1 Nutzungsstunde erhoben (zur Zeit 47,60 € brutto)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.